

## **Ein Blick in die Vergangenheit**

### **Die Kieler Schule als dunkles Kapitel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Der Nationalsozialismus hinterlässt einen dunklen Fleck in der Geschichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wurde 1933 zu einer „Stoßtruppfakultät“ nationalsozialistischer Wissenschaftsarbeit umgebildet, die als Kieler Schule bekannt war. Bis in die neunziger Jahre hinein wurde das Thema totgeschwiegen. Dabei galt die Kieler Schule noch vor dem Zweiten Weltkrieg als gefeiertes Vorbild der „Neuen Rechtswissenschaft“.

Die Kieler Schule bestand aus einer Gruppe junger Rechtswissenschaftler, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung des nationalsozialistischen Gedankenguts leisten sollten. Bereits Mitte der zwanziger Jahre tendierte eine große Anzahl der Studierenden in Kiel zum Nationalsozialismus. Nationalgesinnte lehnten sich gegen jüdische und aus ihrer Sicht missliebige Professoren auf, indem sie Lehrveranstaltungen boykottierten oder massiv störten. Die von der Studierendenschaft begrüßte Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1933 ermöglichte es schließlich, unliebsame Professoren und Lehrbeauftragte zu entlassen oder zu versetzen, um politisch konformen Lehrbeauftragten den wissenschaftlichen Weg nach Kiel zu ebnen.

### **Die „Neue Rechtswissenschaft“**

Die nationalsozialistische Gesinnung bestimmte maßgeblich die rechtswissenschaftliche Forschungsrichtung in Kiel, die sich insbesondere in einer Neuinterpretation der Rechtsordnung widerspiegelte. In den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht wurden Gesetze nach nationalsozialistischen Vorstellungen konzipiert, die den Begriff der Volksgemeinschaft prägten. Die Volksgemeinschaft galt als ein zentraler Begriff im nationalsozialistischen Rechtsdenken, der von den Grundgedanken des bürgerlichen Gesetzbuches und dem Verständnis von Individuum und Eigentum abrückte. Das Individuum bildete zwar einen Teil der Volksgemeinschaft, das aber die Rechte in seiner eigentlichen Funktion verlor. Das Individualeigentum wurde nun als Eigentum der Gemeinschaft verstanden, das treuhänderisch verwaltet wurde. Die Rassenideologie verstärkte zudem, dass Individuen systematisch von der Gesellschaft ausgeschlossen wurden. Karl Larenz, der nach wie vor als einer der bedeutendsten Zivilrechtler und Rechtsphilosophen in Deutschland angesehen wird, fungierte als treibende Kraft der nationalsozialistischen Idee der

Rechtserneuerung in der Kieler Schule. Während seiner Zeit als Lehrbeauftragter schlug er 1934 vor, die Vorschrift § 1 BGB folgendermaßen zu ändern: *„Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit ‚jedes Menschen‘ aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.“* Larenz' Vorschlag gibt einen Einblick in die „Neue Rechtswissenschaft“, die in factio die Einstellungen der damaligen Zeit präsentierte.

Neben dem bürgerlichen Recht widmeten sich auch das Strafrecht und das Öffentliche Recht neuen Gesetzesideen. Das Strafrecht der Kieler Schule entwickelte sich zu einem Täterstrafrecht, das sich im besonderen Maße der Tätersypenlehre zuwandte. In der Tätersypenlehre war das Wesen einer Person für die Beurteilung einer (möglichen) Straftat entscheidend. Die Kieler Strafrechtler Georg Dahm und Friedrich Schaffstein befassten sich ausgiebig mit dieser Lehre, die überdies in einer zentralen Schrift im Jahr 1940 von Dahm mit dem Titel „Der Tätersyp im Strafrecht“ veröffentlicht wurde.

Das Öffentliche Recht führte das Führerprinzip ein, das kennzeichnend für den alleinigen Führerwillen stand. Die Veränderung in der Lehre und die neue Deutung der Gesetzeslage haben dazu geführt, dass die Kieler Schule zum Zentrum der Rechtswissenschaften in Deutschland avancierte. Sie vermittelte bekanntlich das genaue Rechtsverständnis der Nationalsozialisten.

### **Mangelnde Ahndung nach dem Zweiten Weltkrieg**

Die Kieler Schule der Rechtswissenschaft war eine kurzlebige Bewegung, die ihr Ende bereits 1937/38 fand. Nach Auffassung vom Rechtshistoriker und ehemaligen Rektor der CAU zu Kiel Prof. Dr. Jörn Eckert entstanden in der Staats- und Parteiführung zu der Zeit erste Zweifel darüber, ob die Aufrechterhaltung des Kieler Arbeitskreises noch vertretbar sei. Die mangelnde Bereitschaft der Kieler Professoren zu intensiver Mitarbeit im nationalsozialistischen Sinne und die Verlagerung der Forschungsschwerpunkte lösten 1936 bei den Nationalsozialisten erste Bedenken aus. Auch der Kieler Schule wurde zunehmend bewusster, dass ihre Rechtswissenschaft nicht als eigenverantwortliche Mitarbeiterin, sondern als Werkzeug zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Absichten betrachtet wurde.

In der Zeit der Kieler Schule traten insbesondere die Rechtswissenschaftler und nationalsozialistischen Vertreter Karl Larenz, Ernst Rudolf Huber, Georg Dahm und Friedrich Schaffstein hervor, die auch nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Tätigkeiten als Rechtswissenschaftler fortsetzten. Während der Entnazifizierung unterlagen sie zunächst einem Lehrverbot, das sich bei Karl Larenz bereits 1949 aufhob. Nach der Aufhebung des

Lehrverbots brachten die vier ehemaligen Vertreter der Kieler Schule wichtige Werke zum Schuldrecht, Völkerrecht, Jugendstrafrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht heraus. Sowohl Larenz' „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ und „Lehrbuch des Schuldrechts“ als auch Dahms „Völkerrecht“ und Hubers Beitrag zur Verfassungsgeschichte gehören bis heute zu den wichtigsten Standardwerken der Wissenschaft, die unbestritten sind. Zu ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit äußerten sich Larenz, Dahm, Huber und Schaffstein bis zu ihrem Tod nur bedingt, um ihren Karrieren in der Rechtswissenschaft nicht zu schaden.

### **Wer vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart**

Bis in die neunziger Jahre hinein wurde die Kieler Schule in der Öffentlichkeit nicht thematisiert. Prof. Dr. Jörn Eckert war einer der ersten Rechtshistoriker, der sich mit der Kieler Schule intensiv befasste. In dem Artikel „Die Juristische Fakultät im Nationalsozialismus“ liefert Eckert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Kieler Schule und ihrer Vertreter. Doch auch in der aktuellen Debatte stellt sich die Frage, warum ausgerechnet Rechtswissenschaftler für den Nationalsozialismus anfällig geworden sind. Der Rechtswissenschaftler für Bürgerliches Recht und Römisches Recht Prof. Dr. Meyer-Pritzl sieht das Thema „Kieler Schule“ nicht als abgeschlossen. Für ihn es wichtig, „wie sich die Universität und Fakultät mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzt“ und „dass man das Forschungsfeld nicht zu sehr nur auf die Professoren, über die schon viel gearbeitet wurde, und das zu Recht, [...] fokussiert, sondern eben alle Universitätsangehörige mit einbezieht“. In diesem Zusammenhang findet Meyer-Pritzl auch, dass die Mitglieder der Kieler Schule nicht nur auf die zwölf Jahre des Nationalsozialismus reduziert gehören, sondern auch auf die Gründe ihrer Mitgliedschaft eingegangen werden sollte. Darüber hinaus muss die Untersuchung zur Kieler Schule um eine Komponente erweitert werden, die sich mit der nachträglichen Aberkennung des Doktorgrades aus der Zeit des Nationalsozialismus auseinandersetzt. Die nachträgliche Aberkennung des Doktorgrades wurde als Mittel zur Diskreditierung jüdischer oder anderer missliebiger Akademiker benutzt. Die ehemalige Rektorin der Universität Kiel, Prof. Dr. Karin Peschel, verkündete in einer Erklärung zur Aberkennung der Doktorgrade (1993) diesen Beschluss: „Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erachtet die zwischen 1936 und 1945 politisch motivierten Entziehungen von Dokortiteln als nichtig. Das Rektorat hebt die entsprechenden, von dem damaligen Universitätsausschuss getroffenen Beschlüsse auf. Die einmal verliehenen Dokortitel bestehen daher weiter fort.“ Doch bis heute haben sich noch nicht alle deutschen Hochschulen mit der Rehabilitierung der Betroffenen befasst.

